

Informationen der Rechtsanwaltskanzlei Cattaneo & Partners
Lugano | Zürich

Das schweizerische Steuersystem

lic. jur. & lic. phil. Daniele Cattaneo, Rechtsanwalt

Die Steuern des Bundes	2
1. Direkte Bundessteuer	2
A. Einkommenssteuer	2
B. Gewinnsteuer juristischer Personen	2
2. Die eidgenössische Verrechnungssteuer	3
3. Die eidgenössischen Stempelabgaben	3
4. Mehrwertsteuer	4
5. Zollabgaben	4
Die Steuern der Kantone und Gemeinden	4
1. Die Einkommsteuer natürlicher Personen	4
A. Gesetzliche Grundlagen	4
B. Die Einkommenssteuer	5
C. Besteuerung an der Quelle	5
D. Die Vermögenssteuer natürlicher Personen	5
E. Kopf-, Personal- oder Haushaltsteuer	6
2. Gewinn- und Kapitalsteuer juristischer Personen	6
3. Minimalsteuer	6
4. Grundstückgewinnsteuer	6
5. Kapitalgewinne aus beweglichem Privatvermögen	7
6. Liegenschaftssteuer	7
7. Handänderungssteuer	7
8. Erbschafts- und Schenkungssteuern	7

Die Steuern des Bundes

1. Direkte Bundessteuer

Gesetzliche Grundlage

Art. 128 BV
Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG).

Allgemein

Die direkte Bundessteuer beschränkt sich bei natürlichen Personen auf das Einkommen; bei juristischen Personen wird allgemein der Gewinn der Steuer unterstellt.

Für natürliche Personen wird die Steuer in der Regel jährlich auf Grund des im Steuerjahr tatsächlich erzielten Einkommens veranlagt.

Bei den juristischen Personen wird die Steuer für jede Steuerperiode (die dem Geschäftsjahr entspricht) veranlagt.

Der Bezug erfolgt ebenfalls jährlich und wird durch die Kantone für den Bund und unter dessen Aufsicht vorgenommen.

A. Einkommenssteuer

Steuerpflichtig sind in der Regel natürliche Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben oder sich in der Schweiz aufhalten und hier eine Erwerbstätigkeit ausüben (= unbeschränkte Steuerpflicht).

Des Weiteren sind natürliche Personen mit Wohnsitz im Ausland beschränkt steuerpflichtig, wenn wirtschaftliche Beziehungen zu bestimmten Steuerobjekten in der Schweiz bestehen (z.B. Grundeigentum, Betriebsstätten usw.).

Die direkte Bundessteuer erfasst das gesamte Einkommen, wie zum Beispiel:

- Einkommen aus selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit
- Ersatzeinkommen (wie Renten, Pensionen und Ruhegehälter)
- Nebeneinkommen (wie Dienstaltersgeschenke und Trinkgelder)
- Einkommen aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen
- Vermögensgewinne sowie Wertvermehrungen auf Sachen und Rechten, die in der Buchhaltung ausgewiesen werden

- Lotterie- und Totogewinne.

Vom Bruttoeinkommen können die so genannten Gewinnungskosten, d.h. Aufwendungen, die zur Erzielung dieser Einkünfte notwendig waren (z.B. Berufsauslagen), grundsätzlich abgezogen werden.

Daneben werden so genannte allgemeine Abzüge für Versicherungsbeiträge, für Prämien und Beiträge an die Alters-, berufliche oder individuelle Vorsorge, für Doppelverdiener, usw. sowie Sozialabzüge für Kinder und unterstützungsbedürftige Personen gewährt.

Die Tarife der direkten Bundessteuer für das Einkommen natürlicher Personen sind progressiv ausgestaltet. Für in ungetrennter Ehe lebende Verheiratete und Einelternfamilien kommt ein günstigerer Tarif zur Anwendung als für die übrigen Steuerpflichtigen (System des «Doppeltarifs»).

Die Tarife sind direkt anwendbar für die Steuerberechnung; es gelangt kein jährliches Vielfaches zur Anwendung.

Der gesetzliche Höchstsatz beträgt 11,5% (Art. 128 Abs. 1 Bst. a BV).

Die Folgen der kalten Progression werden ausgeglichen (Indexklausel).

B. Gewinnsteuer juristischer Personen

Steuerpflichtig sind in der Regel juristische Personen, die ihren Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung in der Schweiz haben.

Es werden zwei Gruppen von juristischen Personen unterschieden:

- Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und Genossenschaften
- übrige juristische Personen (Vereine, Stiftungen, öffentlich-rechtliche und kirchliche Körperschaften und Anstalten sowie Anlagefonds mit direktem Grundbesitz).

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Diese Gesellschaften entrichten auf Bundesebene eine proportionale Gewinnsteuer von 8,5%.

Ein jährliches Vielfaches kommt nicht zur Anwendung.

Beteiligungsgesellschaften sind Gesellschaften, die massgeblich am Kapital anderer Unternehmen beteiligt sind. Sie werden durch eine Verminderung der Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrags aus Beteiligungen zum gesamten Reingewinn begünstigt. Dies geschieht, um eine doppelte oder mehrfache wirtschaftliche Besteuerung zu vermeiden, die sich ergeben würde, wenn die an einem anderen Unternehmen beteiligte Gesellschaft die von jenem ausgeschütteten (und schon versteuerten) Gewinne nochmals versteuern müsste.

Reine Holdinggesellschaften, also solche Gesellschaften, die zu 100% aus Beteiligungen bestehen, schulden daher keine Gewinnsteuer.

Übrige juristische Personen

Vereine, Stiftungen, öffentlich-rechtliche und kirchliche Körperschaften und Anstalten sowie die Körperschaften des kantonalen Rechts errichten auf Bundesebene in der Regel eine proportionale Gewinn- bzw. Einkommenssteuer von 4,25%, sofern sie nicht auf Grund ihres gemeinnützigen, sozialen oder ähnlichen Zwecks oder wegen ihres bescheidenen Einkommens von der Steuerpflicht befreit sind.

Dasselbe gilt für Anlagefonds mit direktem Grundbesitz.

2. Die eidgenössische Verrechnungssteuer

Gesetzliche Grundlage

*Art. 132 Abs. 2 BV
Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG).*

Besteuerungsgrundsatz

Die Verrechnungssteuer wird als Quellensteuer auf dem Ertrag des beweglichen Kapitalvermögens (35%; insbesondere auf Zinsen und Dividenden), von Lotteriegewinnen aus schweizerischer Quelle (35%) und Versicherungsleistungen (8 oder 15%) erhoben.

Unter bestimmten Voraussetzungen wird sie durch Verrechnung mit den Kantons- und Gemeindesteuern oder in bar zurückerstattet. Der in der Schweiz wohnhafte Pflichtige, der seiner Deklarationspflicht nachkommt, wird durch die Steuer somit nicht endgültig belastet.

Steuerpflichtig sind die inländischen Schuldner der steuerbaren Leistung. Sie haben die Steuer auf der steuerbaren Leistung zu entrichten und diese durch entsprechende Kürzung des geschuldeten Betrags auf deren Empfänger zu überwälzen. Hat diese Person den Wohnsitz im

Inland, so hat sie Anrecht auf Rückerstattung bzw. Anrechnung, sofern sie die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte und die dazugehörigen Vermögensbestandteile deklariert. Damit soll die Steuerhinterziehung für den inländischen Steuerpflichtigen unattraktiv gemacht werden.

Für im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige stellt die Verrechnungssteuer grundsätzlich eine endgültige Belastung dar. Nur Personen, deren Wohnsitzstaat mit der Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, können je nach Ausgestaltung dieses Abkommens Anspruch auf die ganze oder teilweise Rückerstattung der Verrechnungssteuer erheben, sofern sie den Nachweis erbringen, dass sie die der Verrechnungssteuer unterliegenden Erträge in ihrem Wohnsitzstaat versteuern.

3. Die eidgenössischen Stempelabgaben

Gesetzliche Grundlage

*Art. 132 Abs. 1 BV
Bundesgesetz vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben (StG).*

Besteuerungsgrundsatz

Gegenstand der Besteuerung bilden Vorgänge des Rechtsverkehrs, insbesondere die Ausgabe und der Handel von Wertpapieren, also die Kapitalbeschaffung und der Kapitalverkehr. Es gibt drei verschiedene Abgabearten:

Die Emissionsabgabe wird auf der Ausgabe sowie der Erhöhung des Nennwerts von inländischen Wertpapieren (Aktien, Anteilscheinen von GmbH und Genossenschaften, Partizipations-scheinen, Genussscheinen, Obligationen und Geldmarktpapieren) erhoben. Abgabepflichtig sind die inländischen Emittenten, die Beteiligungsrechte oder Obligationen ausgeben.

Die Abgabe auf inländischen Beteiligungsrechten beträgt 1%. Bei der Gründung oder Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gilt für entgeltlich ausgegebene Beteiligungsrechte generell eine Freigrenze für die ersten 250'000 Franken.

Die Abgabe auf inländischen Obligationen beträgt bei Anleihenobligationen 1,2‰ für jedes volle oder angefangene Jahr der maximalen Laufzeit, bei Kassenobligationen 0,6‰ für jedes Laufzeitjahr.

Die Begründung oder Erhöhung von Beteiligungsrechten im Zusammenhang mit Fusionen, Umwandlungen oder Aufspaltungen von Kapi-

talgesellschaften oder Genossenschaften sowie die Sitzverlegung einer ausländischen Gesellschaft in die Schweiz sind von der Emissionsabgabe ausgenommen.

Ebenso befreit davon sind die anerkannten Risikokapitalgesellschaften.

Die Umsatzabgabe wird erhoben auf den Käufen und Verkäufen von in- und ausländischen Wertpapieren, die von inländischen Effekthändlern sowie ausländischen Mitgliedern einer schweizerischen Börse (so genannten Remote members) getätigt werden.

Unter die zur Entrichtung der Umsatzabgabe verpflichteten Effekthändler fallen neben den dem Bankengesetz unterstellten Banken vor allem auch Anlageberater und Vermögensverwalter sowie Holdinggesellschaften.

Namentlich die Ausgabe von Euro-Obligationen, der Handel mit Obligationen im Ausland/Ausland-Geschäft, der Handel mit Bezugsrechten, Optionen und Geldmarktpapieren, bestimmte ausländische

Anleger sowie die Handelsbestände der gewerbmässigen Effekthändler und der Handel für Rechnung von in- und ausländischen Anlagefonds sind von der Umsatzabgabe befreit.

Die Abgabe beträgt 1,5% für inländische bzw. 3% für ausländische Wertpapiere.

Die Abgabe berechnet sich jeweils auf dem Entgelt, d.h. auf dem beim Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers bezahlten Preis.

Der Abgabe auf Versicherungsprämien unterliegen Prämienzahlungen für Haftpflicht und Sachversicherungen sowie für bestimmte Sachversicherungen. Ausgenommen sind insbesondere Personenversicherungen wie Lebensversicherungen mit periodischer Prämienzahlung sowie Unfall- und Krankenversicherungen. Abgabepflichtig ist in der Regel der inländische Versicherer.

Die Abgabe wird auf der Versicherungsprämie berechnet und beträgt 5% (bzw. 2,5% für mittels Einmalprämie finanzierte rückkaufsfähige Lebensversicherungen).

Der Abgabepflichtige hat sich unaufgefordert bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu melden, die vorgeschriebenen Abrechnungen und Belege einzureichen und gleichzeitig die Abgabe zu entrichten (Selbstveranlagung).

4. Mehrwertsteuer

Gesetzliche Grundlage

Art. 130 BV

Bundesgesetz vom 2. September 1999 über die Mehrwertsteuer (MWSTG).

Besteuerungsgrundsatz

Bei der Mehrwertsteuer handelt es sich um eine allgemeine Verbrauchs- und Konsumsteuer. Sie wird auf allen Phasen der Produktion und Verteilung sowie bei der Einfuhr von Gegenständen erhoben, ferner beim inländischen Dienstleistungsgewerbe und bei den Bezüglern von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland.

Steuerpflichtig ist, wer eine selbstständige berufliche oder gewerbliche Tätigkeit zwecks Erzielung von Einnahmen ausübt, sofern seine Lieferungen, seine Dienstleistungen und sein Eigenverbrauch im Inland jährlich insgesamt 75'000 Franken übersteigen.

Ferner entrichtet die Mehrwertsteuer wer für mehr als 10'000 Franken im Jahr steuerbare Dienstleistungen bei Unternehmen mit Sitz im Ausland bezieht sowie der Zollzahlungspflichtige bei der Einfuhr von Gegenständen.

Steuermass

Normalsatz: Die Steuer beträgt 7,6%.

Sondersatz: 3,6%

Reduzierter Satz: Für bestimmte Güterkategorien besteht ein reduzierter Satz von 2,4%

5. Zollabgaben

Gesetzliche Grundlage

Art. 133 BV

Zollgesetz vom 1. Oktober 1925.

Besteuerungsgrundsatz

Die Schweiz kennt Einfuhrzölle, die durch den Zolltarif festgesetzt sind. Es handelt sich dabei fast durchwegs um Gewichtszölle.

Die Steuern der Kantone und Gemeinden

1. Die Einkommenssteuer natürlicher Personen

A. Gesetzliche Grundlagen

26 kantonale Steuergesetze, verschiedene Gemeindereglemente (aus Gründen des Föderalismus besitzt jeder Kanton sein eigenes Steuergesetz) sowie das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden.

Die Kantone sind ermächtigt, jede Steuer zu erheben, die der Bund nicht ausschliesslich für sich beansprucht.

Die Gemeinden dürfen dagegen nur im Rahmen der ihnen vom Kanton erteilten Ermächtigung Steuern erheben (delegierte Steuerhoheit). Vielfach erheben die Gemeinden ihre Steuern in der Form von Zuschlägen zur kantonalen Steuer oder sie partizipieren am kantonalen Steuertrag.

Die von den Gemeinden erhobenen Steuern sind in einigen Kantonen in eigenen Gemeinde-reglementen, in andern Kantonen in kantonalen Gesetzen geregelt.

Die Kirchgemeinden der drei Landeskirchen (der Reformierten, Römisch-Katholischen und - soweit vertreten - Christkatholischen Kirche) erheben in fast allen Kantonen von ihren Mitgliedern und meistens auch von den im Kanton steuerpflichtigen juristischen Personen eine Kirchensteuer.

B. Die Einkommenssteuer

Sämtliche Kantone und Gemeinden kennen heute das System der allgemeinen Einkommenssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer.

Die Einkommenssteuer ist in ihrem Aufbau der direkten Bundessteuer natürlicher Personen ähnlich.

In allen Kantonen wird das Gesamteinkommen, ohne Unterscheidung der Einzelelemente, besteuert. Die natürlichen Personen haben namentlich ihr Erwerbseinkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, ihr Ersatz- oder Nebeneinkommen sowie den Vermögensertrag aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, usw. zu versteuern.

Bei der Besteuerung der Ehegatten stützt sich das schweizerische Steuersystem auf das Prinzip der Familienbesteuerung. Dies bedeutet, dass die Einkommen der Ehegatten in gemeinsamem Haushalt zusammengerechnet werden und in der Regel auch das Einkommen minderjähriger Kinder dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet wird. Eine Ausnahme bildet allerdings das Erwerbseinkommen Minderjähriger, für welches eine selbstständige Steuerpflicht besteht.

Vom so ermittelten Bruttogesamteinkommen können Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Einkommenserzielung stehen (z.B. Berufsauslagen oder Gewinnungskosten) in Abzug gebracht werden.

Im Weiteren werden allgemeine Abzüge (Abzug für Versicherungsbeiträge, Prämien und Beiträge an die AHV/IV/EO, Beiträge für die berufliche und individuelle Vorsorge, private Schuldzinsen, Doppelverdienerabzug, usw.) sowie Sozialabzüge (persönlicher Abzug, Abzug für Verheiratete, Abzug für Einelternfamilien, Abzug für Kinder, Abzug für unterstützungsbedürftige Personen, usw.) zugelassen.

Die Höhe dieser Abzüge variiert von Kanton zu Kanton erheblich.

Die Einkommenssteuertarife sind in allen Kantonen progressiv ausgestaltet, d.h. der Steuersatz erhöht sich mit steigendem Einkommen bis zum Erreichen einer bestimmten Grenze. Schärfe und Wirkung der Progressivität sind dabei von Kanton zu Kanton verschieden.

Sämtliche Kantone tragen der Familiensituation Rechnung, indem sie – anstelle oder zusätzlich zum Verheiratetenabzug – einen Doppeltarif anwenden oder nach dem Splittingverfahren oder nach Konsumeinheiten besteuern.

C. Besteuerung an der Quelle

Alle Kantone besteuern das Erwerbseinkommen von Ausländern ohne Niederlassungsbewilligung, die nur vorübergehend in der Schweiz arbeiten, an der Quelle (Quellensteuer).

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die geschuldete Steuer vom Lohn abzuziehen und der Steuerbehörde abzuliefern. Dieser Abzug deckt dabei die Einkommenssteuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden (einschliesslich allfälliger Kirchensteuern).

D. Die Vermögenssteuer natürlicher Personen

Im Gegensatz zum Bund erheben alle Kantone und Gemeinden eine Steuer vom Vermögen natürlicher Personen.

Gegenstand der Steuer bildet in der Regel das Gesamtvermögen. Dieses umfasst alle vermögenswerten Sachen und Rechte, die der Steuerpflichtige zu Eigentum oder Nutzniessung hat.

Sie werden grundsätzlich zum Verkehrswert bemessen.

Zum steuerbaren Vermögen gehören insbesondere: bewegliches (z.B. Wertschriften, Bankguthaben, Auto) und unbewegliches Vermögen, rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen sowie das in einem Geschäftsbetrieb investierte Vermögen.

Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände werden nicht besteuert.

Bemessungsgrundlage für die Vermögenssteuer ist das Reinvermögen, d.h. das um die gesamten nachgewiesenen Schulden reduzierte Bruttovermögen des Steuerpflichtigen.

Im Weiteren werden vom Reinvermögen auch besondere Abzüge (Sozialabzüge) gewährt, die allerdings von Kanton zu Kanton variieren.

Die Vermögenssteuertarife sind mehrheitlich progressiv ausgestaltet.

Die meisten Kantone gewähren zudem bestimmte Steuerfreibeträge.

Entrichtet ein ausländischer Staatsangehöriger die Steuer nach dem Aufwand, ist damit gleichzeitig auch die Vermögenssteuer abgegolten.

E. Kopf-, Personal- oder Haushaltsteuer

Diese in der Regel fixe kantonale und/oder kommunale Steuer wird in der Minderheit der Kantone von volljährigen oder erwerbstätigen Personen verlangt. Sie wird zusätzlich zur Einkommenssteuer erhoben; ihre Ansätze sind niedrig.

2. Gewinn- und Kapitalsteuer juristischer Personen

Auch für die Kantons- und Gemeindesteuern gilt – wie für die direkte Bundessteuer – der Grundsatz, dass die juristische Person dort zur Steuerleistung herangezogen wird, wo sie ihren Sitz oder ihre Verwaltung hat oder auf Grund bestimmter Tatbestände als wirtschaftlich zugehörig zu betrachten ist.

Alle Kantone und Gemeinden – mit Ausnahme der Gemeinden von BS – sehen für die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften eine Steuer vom Reingewinn sowie eine Steuer vom einbezahlten Grund oder Stammkapital und den Reserven vor.

Die Steuern vom Reingewinn sind in der Regel progressiv ausgestaltet, mit einem Minimal- und einem Maximalsatz. Innerhalb dieser Grenzen richtet sich der in Prozenten ausgedrückte Steuersatz meistens nach der Ertragsintensität oder Rendite (Verhältnis Gewinn zu Kapital und Reserven).

Die Kantone LU, SZ, OW, NW, FR, AR, AI, TI, VD, GE und JU besitzen eine proportionale Gewinnsteuer.

Die in Promillen erhobene Steuer vom Kapital ist in fast allen Kantonen proportional und nur in zwei leicht progressiv ausgestaltet.

Die Kapitalgesellschaften, deren Erträge ganz oder teilweise aus schweizerischen und ausländischen Beteiligungen stammen (Holdinggesellschaften und Beteiligungsgesellschaften), geniessen in allen schweizerischen Kantonen Steuererleichterungen.

Dadurch wird eine wirtschaftliche Mehrfachbesteuerung vermieden.

In sämtlichen Kantonen werden auch Verwaltungsgesellschaften, die in der Schweiz zwar ihren Sitz haben, hier aber keine eigentliche Geschäftstätigkeit ausüben, steuerlich bevorzugt behandelt.

Weiter können die Kantone auf dem Weg der Gesetzgebung neu gegründete Unternehmen, die dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, während maximal 10 Jahren ganz oder teilweise von der Steuerpflicht befreien bzw. ihnen Erleichterungen gewähren.

Bei den übrigen juristischen Personen (Vereinen, Stiftungen, usw.) erfolgt die Besteuerung des Gewinns meistens wie bei den übrigen Kapitalgesellschaften, oft aber kommt ein eigener Tarif zur Anwendung, manchmal derjenige für Kapitalgesellschaften und nur in wenigen Fällen der Tarif für natürliche Personen.

Alle Kantone unterwerfen das Reinvermögen dieser Körperschaften einer Kapitalsteuer nach den für die natürlichen Personen geltenden Bestimmungen, oft jedoch zu einem besonderen Tarif.

3. Minimalsteuer

Um auch so genannte nichtgewinnstrebige Unternehmen, die eine wirtschaftliche Bedeutung haben, steuerlich zu erfassen, unterwirft die Mehrheit der Kantone juristische Personen einer Minimalsteuer auf Umsätzen, Grundeigentum oder investiertem Kapital, welche anstelle der ordentlichen Steuer erhoben wird, sofern sie diese übersteigt.

Die anderen Kantone und der Bund kennen diese Steuer nicht.

4. Grundstückgewinnsteuer

Alle Kantone besteuern Grundstückgewinne, die beim Verkauf von Grundstücken des Steuerpflichtigen erzielt werden.

In beinahe der Hälfte der Kantone unterliegen all diese Grundstücksgewinne einer Sondersteuer, der so genannten Grundstücksgewinnsteuer.

Dabei handelt es sich um eine exklusive Steuer, d.h. die Gewinne werden ausschliesslich von dieser Steuer erfasst und unterliegen keiner weiteren Belastung.

Die betreffenden Kantone wenden diese Sondersteuer für die Gewinne sowohl natürlicher als auch juristischer Personen an.

In den übrigen Kantonen unterliegen nur die bei der Veräusserung von Privatvermögen erzielten Grundstücksgewinne dieser Sondersteuer.

Hingegen werden Kapitalgewinne, die bei der Veräusserung von Immobilien des Geschäftsvermögens (aus den Aktiva eines Selbstständigerwerbenden oder einer juristischen Person) erzielt werden oder aus gewerbsmässigem Liegenschaftshandel stammen, mit der ordentlichen Einkommens bzw. Gewinnsteuer erfasst und einfach zum übrigen Einkommen bzw. Gewinn hinzugerechnet.

Im Übrigen werden Gewinne aus dem unbeweglichen Privatvermögen des Steuerpflichtigen vom Bund nicht besteuert.

5. Kapitalgewinne aus beweglichem Privatvermögen

Sowohl bei der direkten Bundessteuer wie auch in allen Kantonen sind Gewinne, die bei der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen wie Wertpapieren, Gemälden, usw. entstehen, steuerfrei.

6. Liegenschaftssteuer

In rund der Hälfte der Kantone wird das Grundeigentum nicht nur durch die Vermögens- bzw. die Kapitalsteuer erfasst, sondern auch durch eine periodisch (jährlich) erhobene Liegenschaftssteuer (die auch Grund- oder Grundstücksteuer genannt wird).

Die Liegenschaftssteuer ist zur Hauptsache eine Gemeindesteuer. Wo sie eine Kantonssteuer ist, sind die Gemeinden in der Regel prozentual an deren Ertrag beteiligt.

Das Grundstück ist am Ort der gelegenen Sache zu versteuern, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Steuerpflichtigen.

Für die Berechnung der Steuer werden nichtlandwirtschaftliche Liegenschaften in der Regel

zu deren Verkehrswert, land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften dagegen zum Ertragswert bemessen. Die Liegenschaftssteuer wird dabei auf dem vollen Wert der Grundstücke berechnet, also ohne Berücksichtigung der auf ihnen lastenden Schulden.

Die Steuer ist immer proportional; der Steuersatz wird in Promillen ausgedrückt und variiert zwischen 0,3 und 4,0‰ des Verkehrs- bzw. des Ertragswertes.

Knapp die Hälfte der Kantone erheben neben einer allfälligen Liegenschaftssteuer auch eine so genannte Minimalsteuer auf Liegenschaften juristischer Personen, wenn diese höher ist als die Summe der Gewinn- und Kapitalsteuern bzw. höher als die Minimalsteuer auf den Bruttoeinkommen.

7. Handänderungssteuer

Die Handänderungssteuer ist eine Rechtsverkehrssteuer, die jeden Eigentumsübergang von Grundstücken (und mit ihnen verbundenen Rechten) belastet, die im Kanton oder in der Gemeinde liegen. Gegenstand der Handänderungssteuer ist also der Eigentumsübergang als solcher.

Handänderungssteuern werden in fast allen Kantonen erhoben, und zwar in der Regel durch den Kanton, manchmal aber auch ausschliesslich durch die Gemeinden oder von beiden Gemeinwesen gleichzeitig.

Einige wenige Kantone kennen keine eigentliche Handänderungssteuer, wohl aber Handänderungsgebühren.

Die Steuer wird grundsätzlich auf dem Kaufpreis berechnet. Steuerpflichtig ist ohne gegenteilige Abmachung in der Regel der Erwerber (natürliche oder juristische Person) des Grundstücks.

Die Steuertarife sind im Allgemeinen proportional und betragen in den meisten Kantonen und Gemeinden zwischen 1 und 4% des Kaufpreises.

8. Erbschafts- und Schenkungssteuern

Erbschafts- und Schenkungssteuern werden nur von den Kantonen, nicht aber vom Bund erhoben. In wenigen Kantonen steht die Befugnis zur Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer auch den Gemeinden zu; mehrheitlich sind sie jedoch nur am Ertrag der kantonalen Steuer beteiligt.

Während fast alle Kantone sowohl Erbschaften wie auch Schenkungen besteuern, verzichtet

der Kanton LU auf eine fiskalische Belastung der Schenkungen. Der Kanton SZ erhebt weder eine Erbschafts- noch eine Schenkungssteuer. Gegenstand der Erbschaftssteuer ist der Vermögensübergang an die gesetzlichen und die eingesetzten Erben sowie an die Vermächtnisnehmer.

Der Schenkungssteuer unterliegen Zuwendungen unter Lebenden. Dabei wird in der Regel auf den zivilrechtlichen Schenkungsbegriff abgestellt.

Zur Erhebung der Erbschaftssteuer auf dem beweglichen Vermögen ist grundsätzlich derjenige Kanton berechtigt, in welchem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte; Grundstücke, die vererbt werden, sind im Kanton zu versteuern, in dem sie liegen.

Die Steuer auf Schenkungen beweglichen Vermögens wird durch denjenigen Kanton erhoben, in dem der Schenker zum Zeitpunkt der Schenkung seinen Wohnsitz hat, die Schenkungssteuer auf geschenkten Liegenschaften durch denjenigen Kanton, in dem diese gelegen sind. Die Erbschaftssteuer ist fast durchwegs als Erbanfallsteuer ausgestaltet; als solche wird sie auf dem Erbteil eines jeden Erben oder Vermächtnisnehmers einzeln erhoben.

Eine Nachlasssteuer auf dem gesamten hinterlassenen, nicht aufgeteilten Vermögen des Verstorbenen wird zusätzlich zur Erbanfallsteuer in den Kantonen SO und NE erhoben. Der Kanton GR erhebt nur eine Nachlasssteuer, wobei die Gemeinden jedoch zusätzlich noch eine Erbanfall- oder Nachlasssteuer erheben können.

Steuerpflichtig sind grundsätzlich in allen Kantonen die Empfänger der Vermögensanfänge und Zuwendungen. Bei der Erbschaftssteuer sind es die Erben und die Vermächtnisnehmer, bei der Schenkungssteuer die Beschenkten.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist eine einmalige Steuer. Sie wird bei Erbschaften in der Regel auf dem Wert des Vermögensanfalls im Zeitpunkt des Todes des Erblassers berechnet; bei Schenkungen ist deren Wert zum Zeitpunkt des Vermögensübergangs massgebend.

Grundsätzlich ist für die Steuerberechnung bei beiden Steuern der Verkehrswert ausschlaggebend.

Von diesem Grundsatz abweichende Regelungen gelten namentlich für Wertpapiere, Grundstücke und Versicherungsleistungen.

Steuerbefreiungen und steuerfreie Beträge sind in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich geregelt.

Ausserdem sind Vermögensanfänge an direkte Nachkommen in den Kantonen ZH, LU, UR, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BL, SH, AR, SG, AG, TG, TI, VS und NE, diejenigen an den (überlebenden) Ehegatten in den Kantonen ZH, BE, LU, UR, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI und VS steuerfrei. Auch im Kanton NE ist der überlebende Ehegatte von der Erbschaftssteuer befreit, allerdings nur, wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind.

Die Steuertarife der Erbschafts- und Schenkungssteuern, die in der Mehrzahl der Kantone für beide Steuern identisch sind, weisen fast ausnahmslos eine Progression auf.

Die Steuerbelastung richtet sich in der Regel nach dem Verwandtschaftsgrad und/oder der Höhe des Vermögensanfalls.

Für die Veranlagung der Erbschaftssteuer wird mehrheitlich auf ein Nachlassinventar abgestellt, das beim Tod des Erblassers zu erstellen ist.

Die Schenkungssteuer wird auf Grund einer Steuererklärung veranlagt, die in der Mehrheit der Kantone vom Beschenkten abzugeben ist.

Abschliessend ist noch hervorzuheben, dass die Steuersätze und die daraus resultierende Steuerbelastung im internationalen Vergleich relativ bescheiden sind.
